

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, das Verwehren der Ladungen, die Gewährung von Pannenhilfe sowie die Durchführung von Reparaturarbeiten

1. Anwendungsbereich und Auftragserteilung

- 1.1. Sämtliche Arbeiten des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Etwaige eigene Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich zustimmen.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Klauseln, die für Unternehmer gelten, gelten immer auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- 1.3. Der Auftrag kommt durch die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Auftrags zu Stande. Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins und auf Verlangen ist ihm Einblick in die Preisliste zu gewähren.
- 1.4. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

2. Preisangaben und Kostenvorschlag bei Reparaturaufträgen

- 2.1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20% überschritten werden.
- 2.2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvorschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvorschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird.

3. Durchführung und Berechnung von Bergungs- und Abschleppaufträgen

- 3.1. Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach den anerkannten Regeln der modernen Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschlepptechnik unter Einsatz aller nach den Umständen erforderlichen und geeigneten sowie in seinem Fuhrpark vorhandenen Einsatzfahrzeuge und Geräte auszuführen und zwar auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel.
- 3.2. Hat der Auftraggeber keinen Ort bestimmt, an den sein Fahrzeug verbracht werden soll, so hat der Auftragnehmer das Auftragsobjekt auf seinem Betriebsgelände zu verwehren oder auf einem dem Unfall- oder Pannort nahegelegenen Gelände einem zuverlässigen Dritten in Verwahrung zu geben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kosten der Verwahrung zu tragen und im übrigen unverzüglich Anordnung über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs zu treffen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Abstellen des Auftragsobjekts auf öffentlichen Verkehrsflächen zu verlangen.
- 3.3. Wird das Auftragsobjekt auf Weisung des Auftraggebers zum Betriebsgelände des Auftragnehmers gebracht, aber nicht bestimmt, ob dort ein Abstellplatz gemietet wird oder der Auftragsgegenstand in Verwahrung zu nehmen ist, so verordnet der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers nach dem am Ort der Verwahrung verkehrsüblichen Gebühren.
- 3.4. Für den Beginn der Berechnung der Verwahrungskosten gilt folgendes:
 - Sofern der Auftragnehmer hinsichtlich des Auftragsobjektes nicht mit der anschließenden Durchführung von Instandsetzungsarbeiten beauftragt wird, erfolgt die Geltendmachung von Verwahrungskosten mit dem Tage der Ablieferung auf dem Betriebsgelände, unter Ansatz eines vollen Tagessatzes bei Ablieferung vor 12 Uhr a.m., im übrigen unter Ansatz eines halben Tagessatzes.
 - Sofern der Auftragnehmer hinsichtlich des Auftragsobjektes binnen drei Tagen nach Ablieferung mit der anschließenden Durchführung von Instandsetzungsarbeiten beauftragt wird, erfolgt die Geltendmachung von Verwahrungskosten nach Ablauf von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung. Bei Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Frist auf zwei Arbeitstage. Im Falle einer Auftragserteilung nach Ablauf von drei Tagen werden Verwahrungskosten geltend gemacht bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, beginnend mit Ablieferung.
- 3.5. Das Auftragsentgelt wird anhand der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste und den erbrachten Arbeitszeiten sowie Fahrkilometern der Einsatzfahrzeuge unter Angabe etwaiger Neben- und Sonderleistungen zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- 3.6. Die Einsatzzeit beginnt, wenn das eingesetzte Einsatzfahrzeug die Betriebsstätte des Auftragnehmers mit dem Ziel der unmittelbaren Erledigung des Auftrags verlässt; wenn die Anfahrt kürzer ist, wird nur diese berechnet. Sie endet nach unmittelbarer Rückkehr zur Betriebsstätte, nachdem das Einsatzfahrzeug vollständig aufgetankt und für den nächsten Einsatz wieder bereit gemacht ist. Bei Bergung und Abschleppen mehrerer Fahrzeuge unterschiedlicher Auftraggeber mit denselben Bergungs- und Abschleppfahrzeugen und Geräten werden die Einsatzzeiten und die An- und Abfahrtszeiten anteilig berechnet.
- Die Einsatzzeit wird nach Zeitstunden abgerechnet, wobei die erste Einsatzstunde voll zu bezahlen ist. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde abgerechnet.
- 3.7. Kann der Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil der Auftragsgegenstand bereits auf andere Weise entfernt oder zerstört wurde, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarten Entgelte, etwaige Wartegelder sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftragnehmer hat allerdings ein Wahlrecht, anstelle der vereinbarten Vergütung zzgl. etwaiger Wartegelder und Aufwendungen 1/3 der vereinbarten Entgelte als Fehlrück zu verlangen. Die gilt jedoch nicht, wenn die Kündigung des Auftrags auf Gründen beruht, die dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind oder auf Umständen beruht, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat.

4. Durchführung und Berechnung von Reparaturaufträgen

- 4.1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 4.2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich vereinbart bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 4.3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vorname, bereit ist.
- 4.4. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.
- 4.5. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 11.3. dieser Bedingungen.
- 4.6. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Bei Annahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsg Gebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.7. In der Rechnung sind Preise und Preisfaktoren für technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistungen sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgetauschte Aggregat oder Teil dem Lieferungsumfang des Ersatzaggregats oder teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.8. Beanstandungen der Rechnung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 4.8. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen eingebauten Aggregaten, Zubehör-, Ersatz-

und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

5. Zahlung

- 5.1. Das Auftragsentgelt ist nach Durchführung des Auftrages bei Abnahme des Auftragsobjekts und Vorlage einer Rechnung sofort zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
- 5.2. Die Zahlung hat in bar zu erfolgen; soweit vom Auftraggeber Zahlung durch Wechsel oder andere nicht bare Zahlungsmittel akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so ist der Gesamtbetrag der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.
- 5.3. Bei Bergungs- und Abschleppaufträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn der zu erwartende Einbringungswert der Auftragsgegenstände im Rahmen einer Verwertung aus dem gesetzlichen Fuhrunternehmerpfandrecht nicht ausreicht, um Hauptforderung Zinsen und Kosten abzudecken, weil es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein wertloses Schrottfahrzeug oder einen Totalschaden handelt.
- 5.4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung des Auftragsobjekts ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht an dem Auftragsobjekt zu.
- 6.2. Daneben steht dem Auftragnehmer ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstandes des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder der Auftragsgegenstand dem Auftragnehmer gehört.
- 6.3. Der Auftragnehmer kann an dem Vertragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, solange, bis eine vollständige Zahlung geleistet ist, wobei auch in diesem Falle die weiteren Kosten von Unterstellung und Verwahrung der Reparaturgegenstände zu tragen hat.
- 6.4. Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des Auftragsgegenstandes ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen, hierfür unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für den Auftragnehmer jedoch nicht. Der Auftragnehmer nimmt sie Abtretung an.
- 6.5. Befindet sich der Auftraggeber länger als einen Kalendermonat mit der Zahlung des Auftragsentgelts oder von Verwahrungskosten in Verzug, ist der Auftragnehmer zum Pfandverkauf berechtigt. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, genügt für die Pfandverkaufsandrohung einer per Einschreiben mit Rückschein versandte Benachrichtigung an die letzte, dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit eine etwa neue Anschrift durch die Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.

7. Gewährleistung bei Reparaturaufträgen

- 7.1. Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziff. 7.5. und Ziff. 8 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 7.2. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
- 7.3. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unbeschäftigt ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer soweit die Beanstandung berechtigt ist die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.
- 7.5. Lässt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 7.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber das Auftragsobjekt trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche wegen des Mangels nur zu, sofern er sich diese bei Abnahme vorbehält.

8. Sonstige Haftung des Auftragnehmers

- 8.1. Bei Berge- und Abschleppaufträgen haftet der Auftragnehmer auf Ersatz des ihm bei der Durchführung des Auftragszugefügten Güter- oder Verschleißschadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen, die der Auftragnehmer bzw. sein Beauftragter auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte. Die Haftung ist beschränkt mit Ausnahme des groben Verschuldens gem. §435 HGB, pro Schadensereignis auf einen Haftungshöchstbetrag von insgesamt max. € 500.000,00. Bei sonstigen Vermögensschäden gem. §433 HGB haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bis zu einem Betrag von € 250.000,00.
- 8.2. Bei Verwahrungsaufträgen von Fahrzeugen samt Inhalt und Ladung ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, max. auf eine Haftungssumme von € 500.000,00 je Schadensereignis.
- 8.3. Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, vom Auftragnehmer nur ersetzt, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- 9.2. Bei Verträgen, bei denen der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt:
 - Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Auftragnehmers, Altort
 - Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist bei dem Gericht, das für den Hauptsitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Klage auch am Hauptsitz des Auftraggebers zu erheben.
- 9.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.4. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.